



Polizeiverordnung

der

politischen Gemeinde Ellikon
an der Thur

vom 12. Dezember 2008

Inhalt	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Zweck	1	3
Polizeiorgane	2	3
Polizeiliche Anordnungen und Weisungen	3	3
Störung der polizeilichen Tätigkeit	4	3
Identitätsnachweis	5	3
Ausweispflicht der Polizeiorgane	6	3
Polizeiliche Festnahme	7	3
Hilfeleistung	8	3
Beschwerden	9	3
II. Einwohnerkontrolle		
Persönliche Meldepflicht	10	4
Beschränkte persönliche Meldepflicht	11	4
Hinterlegung von Ausweisen	12	4
Erneuerung von Ausweisen	13	4
Aufenthalt	14	4
Meldepflicht Dritter	15	4
Meldepflicht des Gastgewerbes	16	4
Vorbehalt besonderer Vorschriften	17	4
Umzug innerhalb der Gemeinde	18	5
Abmeldung	19	5
Auskunftspflicht	20	5
Akteneinsicht und Auskunft	21	5
III. Schutz der Personen und Tiere sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen		
Sicherheit und Ordnung	22	6
Verstoss gegen Sitte und Anstand, Trunkenheit	23	6
Schiessen	24	6
Schiessgelände	25	6
Abbrennen von Feuerwerk	26	6
Sicherung von Bodenöffnungen	27	6
Sicherung von Baustellen	28	6
Beseitigung von Schutzeinrichtungen	29	6
Einzäunung	30	6
Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	31	7
Verbot von Veranstaltungen	32	7
Strassenbenennung / Hausnummerierung	33	7
Tierhaltung	34	7
Sammlungen	35	7
Taxi	36	7

IV. Lärmschutz und Umweltschutz

Öffentliche Ruhetage, Tagesruhe, Nachtruhe allgemein	37	8
Jauche, Mist	38	8
Immissionen, Lärmschutz	39	8
Notstandsarbeiten	40	8
Vermeidbare Immissionen	41	8
Leuchtreklame	42	8
Landwirtschaft, Haus und Garten	43	8
Motorisch angetriebene Spielzeuge	44	8
Motorsport	45	9
Sportveranstaltungen im Freien	46	9
Singen, Musizieren etc,	47	9
Gastwirtschaften, Konzersäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten	48	9

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Schutz von Kulturland und Wäldern	49	10
Zelten und Campieren	50	10
Benützung öffentlicher Sachen	51	10
Reinigung des öffentlichen Grundes	52	10
Anzeigen, Plakate, Inschriften	53	10
Deponieren von Kehricht	54	10
Rettungseinrichtungen	55	10
Strassen	56	10
Winterdienst	57	10
Sichtbehinderungen, Pflanzen	58	11
Arbeiten an Fahrzeugen	59	11
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	60	11
Fundbüro	61	11

VI. Wirtschaftspolizei

Schliessungszeiten	62	12
Aufhebung oder Aufschub der Schliessungszeiten	63	12
Schliessungsstunde vor- und an hohen Feiertagen	64	12
Anordnungen von Auflagen	65	12

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Polizeibewilligungen	66	13
Durchsetzung der Verordnung	67	13
Polizeiliche Massnahmen	68	13
Verwaltungszwang	69	13
Strafen	70	13
Kosten	71	13
Depositien für Bussen und Kosten	72	13
Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	73	13

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	74	14
---------------	----	----

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1 Die Polizeiverordnung bezweckt folgendes: Sie</p> <ul style="list-style-type: none">• ergänzt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung, unter Berücksichtigung der gemeindespezifischen Bedürfnisse;• sie dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Ellikon an der Thur;• regelt die Meldepflichten bei Aufenthalt und Niederlassung in der Gemeinde;• beschreibt Massnahmen zur Gewährung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit;• hält Regeln zur Benützung des öffentlichen und privaten Grundes fest;• beinhaltet Vorschriften, die der Sicherheit im Strassenverkehr dienen;• erwähnt die Regelung für den Betrieb von Gastwirtschaften.
Polizeiorgane	<p>Art. 2 Die Ortspolizei wird unter Aufsicht des Gemeinderates und des Polizeivorstandes von den von ihnen beauftragten Polizeiorganen (Kantonspolizei, Jagdaufseher, Förster etc.) ausgeübt. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.</p>
Polizeiliche Anordnungen und Weisungen	<p>Art. 3 Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Weisungen Folge zu leisten</p>
Störungen der polizeilichen Tätigkeit	<p>Art. 4 Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.</p>
Identitätsnachweis	<p>Art. 5 Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.</p>
Ausweispflicht der Polizeiorgane	<p>Art. 6 Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.</p>
Polizeiliche Festnahme	<p>Art. 7 Die polizeiliche Festnahme von Personen wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Übertretung ist nur im Rahmen der Strafprozessordnung zulässig.</p>
Hilfeleistung	<p>Art. 8 Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten. Die politische Gemeinde Ellikon an der Thur haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen.</p>
Beschwerden	<p>Art. 9 Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinden und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p>

II. Einwohnerkontrolle

Persönliche Meldepflicht	<p>Art. 10 Wer sich in der Gemeinde niederlässt oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert acht Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.</p>
Beschränkte persönliche Meldepflicht	<p>Art. 11 Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als drei Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert acht Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.</p>
Hinterlegen von Ausweisen	<p>Art. 12 Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse (Heimatschein oder gleichwertige Ausweise) zu hinterlegen. Ausländische Staatsangehörige haben bei der Anmeldung den gültigen Reisepass, sowie den Ausländerausweis (sofern vorhanden) vorzulegen.</p>
Erneuerung von Ausweisen	<p>Art. 13 Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderungen des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.</p>
Aufenthalt	<p>Art. 14 Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung), hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen, wonach der Betreffende Niederlassung in jener Gemeinde hat. Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungs-Gemeinde zurückzukehren. Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird unterstellt, sie hätten Niederlassung in Ellikon an der Thur.</p>
Meldepflicht Dritter	<p>Art. 15 Haushaltungsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Hause, vorbehalten der in Artikel 11 aufgeführten Fälle, innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbstständige Erwerbstätigkeiten vermieten. Arbeitgeber können überdies vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden. Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht. Formulare für diese Meldungen können bei der Einwohnerkontrolle kostenlos bezogen werden.</p>
Meldepflicht des Gastgewerbes	<p>Art. 16 Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Gastgewerbegesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.</p>
Vorbehalt besonderer Vorschriften	<p>Art. 17 Der Meldepflicht vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.</p>

Umzug innerhalb der Gemeinde

Art. 18

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: Von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militär- bzw. Zivilschutzbüchlein, von Ausländern der Ausländerausweis.

Abmeldung

Art. 19

Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises/Passes abzumelden. Die gleiche Meldepflicht gilt auch für die Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit innerhalb der Gemeinde. Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben. Personen, die ohne Abmeldung wegziehen und deren neuer Aufenthaltsort unbekannt ist, können nach sechs Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen werden. Die Ausweisschriften werden von der Einwohnerkontrolle der Heimatgemeinde zugestellt.

Auskunftspflicht

Art. 20

Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekannt zugeben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrolle zu gewähren.

Akteneinsicht und Auskünfte

Art. 21

Die Einwohnerkontrolle kann den Meldepflichtigen verpflichten, die Richtigkeit seiner Angaben nachzuweisen. Die Auskunftspflicht an Private und Amtsstellen und die Schutzrechte der Betroffenen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz).

III. Schutz der Personen und Tiere, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

Sicherheit und Ordnung

Art. 22

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören. Insbesondere ist verboten

- a Personen oder Tiere zu gefährden, zu belästigen oder zu erschrecken;
- b der Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen und Notsignalen;
- c die Anstiftung oder Teilnahme an Raufereien und Schlägereien.

Verstoss gegen Sitte und Anstand
Trunkenheit

Art. 23

Es ist verboten, öffentlich gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Personen, die durch ihren Zustand oder ihr Verhalten sich selbst oder Dritte gefährden, können vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Schiessen

Art. 24

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten. Schiessübungen mit Munition, dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.

Schiessgelände

Art. 25

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Abbrennen von Feuerwerk

Art. 26

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August bis 24.00 Uhr und am 31. Dezember und 1. Januar bis 02.00 Uhr gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat eine Ausnahmegewilligung erteilen.

In der Nähe von Gebäuden (z.B. Scheunen usw.) ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten. Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen- oder Sachgefährdung entsteht.

Sicherung von Bodenöffnungen

Art. 27

Gruben, Schächte, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken oder zu umzäunen. Sie dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben. Bei fehlender Aufsicht können Öffnungen mit Gittern, Zäunen oder ähnlichen Abschränkungen gesichert werden.

Sicherung von Baustellen

Art. 28

Baustellen, Gräben usw. sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Die Vorschriften der SUVA sind einzuhalten.

Beseitigung von Schutzvorrichtungen

Art. 29

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Einzäunung

Art. 30

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	<p>Art. 31 Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund, bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind innert 14 Tagen vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen.</p>
Verbot von Veranstaltungen	<p>Art. 32 Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>
Strassenbenennung / Hausnummerierung	<p>Art. 33 Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassenname tafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.</p>
Tierhaltung	<p>Art. 34 Tiere sind so zu halten, dass keine unzumutbaren Belästigungen entstehen und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Der Betrieb von Tierheimen, das Aufstellen von Hundezwingern sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden. Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Missstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren einschränken oder verbieten. Hundehalter haben ihre Hunde so zu beaufsichtigen, dass keine Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen verunreinigt werden. Hundehalter sind zur Aufnahme des Hundekots auf öffentlichem Grund und Grundstücken Dritter verpflichtet.</p>
Sammlungen	<p>Art. 35 Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes. Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein. Davon ausgenommen sind traditionelle Dorfvereine sowie Schulen. Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.</p>
Taxi	<p>Art. 36 Wer gewerbemässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.</p>

IV. Lärm- und Umweltschutz

Öffentliche Ruhetage, Tages- und Nachtruhe allgemein

Art. 37

Dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist an öffentlichen Ruhetagen durchgehend, sowie an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr besonders Rechnung zu tragen. Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr, die Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten (ausgenommen davon ist das Kirchengeläute)

Jauche, Mist

Art. 38

Das Düngen mit Jauche oder Mist in Wohngebieten oder deren direkten Umgebung ist nur von Montag bis Freitag gestattet.

Immissionen, Lärmschutz

Art. 39

Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technisch, baulich und betrieblich möglichen sowie wirtschaftlich tragbaren Vorkehrungen zu treffen. Massgebend sind dabei die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Lärmschutz. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Notstandsarbeiten

Art. 40

Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Über Notstandsarbeiten ist die Gemeindepolizei unverzüglich zu orientieren.

Vermeidbare Immissionen

Art. 41

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Erschütterung, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Leuchtreklame

Art. 42

Leuchtreklamen von über 0.5 m² Fläche (ausgenommen Tankstellenbeleuchtungen) dürfen nur in der Zeit von 06.00 bis 24.00 Uhr beleuchtet werden.

Landwirtschaft, Haus und Garten

Art. 43

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr, sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen untersagt. Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und in deren näheren Umgebung verboten. Auf Privatgrund, sowie auf allen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr nicht öffentlichen Strassen, hat der Benützer von Fahrzeugen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen. Unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten dürfen auch während den erwähnten Sperrzeiten ausgeführt werden.

Motorisch angetriebene Spielzeuge

Art. 44

Motor-Modellflugzeuge und motorisch angetriebene Spielzeuge müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Der Gemeinderat kann ihre Benützung auf bestimmte Gebiete beschränken und für Motor-Modellflugzeuge zusätzlich bestimmte Flugzeiten festlegen.

Motorsport	<p>Art. 45</p> <p>Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem oder privatem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Motocrossfahren, das Fahren von Go-Karts und dergleichen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden.</p>
Sportveranstaltungen im Freien	<p>Art. 46</p> <p>Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p>
Singen, Musizieren etc.	<p>Art. 47</p> <p>Singen, Musizieren und der Gebrauch von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen sind von 22.00 bis 07.00 Uhr im Freien, sowie in Zelten und anderen provisorischen Bauten verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p>
Gastwirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten	<p>Art. 48</p> <p>In Gastwirtschaften, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings- und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden. Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.</p>

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Schutz von Kulturland und Wäldern

Art. 49

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland und durch den Wald ist verboten.

Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit untersagt.

Zelten und Campieren

Art. 50

Das Zelten und Campieren auf öffentlichem und privatem Grund ist bewilligungspflichtig. Fahrende haben sich unverzüglich nach ihrer Ankunft bei der Gemeinde zu melden und dürfen nur auf dem von der Gemeinde zugewiesenen Platz campieren. Ferner haben sie sich an die spezielle Verordnung der Gemeinde Ellikon an der Thur für Fahrende zu halten.

Benützung öffentlicher Sachen

Art. 51

Öffentliche Einrichtungen dürfen nicht unbefugterweise, entgegen Ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeindegebrauch hinausgehend benützt werden. Die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Reinigung des öffentlichen Grundes

Art. 52

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Trottoirs, Plätze, Anlagen usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat unverzüglich den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

Anzeigen, Plakate, Inschriften

Art. 53

Das Anbringen von Anzeigen, Plakaten oder sonstiger Werbung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Einrichtungen, sowie Gebäuden ist bewilligungspflichtig, wobei Suchtmittelreklamen nicht gestattet sind. Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder sonstige Werbung anzubringen.

Deponieren von Kehricht

Art. 54

Das Deponieren von Kehricht (insbesondere in öffentlichen Abfallkörben) ist verboten.

Rettungseinrichtungen

Art. 55

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten, Löschposten usw.) ist stets freizuhalten. Feuerleitern dürfen nur bei Bränden oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen von ihrem Standort entfernt werden. Hydranten dienen der Feuerwehr zu Übungszwecken, sowie zur Brandbekämpfung. Eine andere Benützung bedarf der Bewilligung.

Strassen

Art. 56

Das Absperren von öffentlichen Strasse, Fuss- und Fahrwegen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Winterdienst

Art. 57

Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern könnten.

Sichtbehinderung, Pflanzen

Art. 58

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen weder die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigen, noch die Sicht der Verkehrsteilnehmer, insbesondere bei Strassenverzweigungen und in Kurvenbereichen, beeinträchtigen. Hydranten, Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern dürfen durch Pflanzen nicht verdeckt werden. Störende Pflanzen sind entsprechend der kantonalen Strassenabstandsverordnung zurück zu schneiden. Werden Beläge von Strassen und Trottoirs durch Wurzeln beschädigt, so hat der Eigentümer der Pflanzen für die Sanierungskosten aufzukommen.

Arbeiten an Fahrzeugen

Art. 59

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Art. 60

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsmässige Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnmobile, Boote usw.) können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden. Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Fundbüro

Art. 61

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

VI. Wirtschaftspolizei

Schliessungszeiten

Art. 62

Die Gastwirtschaften sind von 24.00 bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Gäste haben das Lokal bis 00.30 Uhr zu verlassen.

Aufhebung oder Aufschub der Schliessungszeiten

Art. 63

Der Gemeinderat kann die Schliessungsstunde auf Gesuch hin aufheben oder aufschieben. Die Schliessungsstunde ist aufgehoben am Silvester, Neujahrstag, Berchtoldstag, Fasnachtssamstag, -sonntag, -und -montag, sowie am 1. August. Dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit werden bewilligt, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben Einschränkungen nach dem Planungs-, Bau- und Umweltschutzrecht. Vorübergehende Ausnahmen werden nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde bewilligt.

Schliessungsstunden vor und an hohen Feiertagen

Art. 64

Für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde an Vorabenden von hohen Feiertagen und an Feiertagen selbst (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischer Betttag, erster Weihnachtstag) wird keine Bewilligung erteilt.

Anordnungen und Auflagen

Art. 65

Für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Polizeibewilligungen	<p>Art. 66 Bewilligungsgesuche sind der Gemeindeverwaltung mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich einzureichen. Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Bewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde. Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind, oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht mehr eingehalten werden.</p>
Durchsetzung der Verordnung	<p>Art. 67 Der Gemeinderat sorgt für die Durchsetzung dieser Verordnung.</p>
Polizeiliche Massnahmen	<p>Art. 68 Der Gemeinderat ist berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.</p>
Verwaltungszwang	<p>Art. 69 Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.</p>
Strafen	<p>Art. 70 Wer die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, kann vom Gemeinderat gestützt auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung, mit Busse bestraft werden. In leichteren Fällen kann auch ein Verweis ausgesprochen werden, hingegen in schweren Fällen erfolgt die Verzeigung an das Statthalteramt.</p>
Kosten	<p>Art. 71 Die Gebühren polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden dem Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr, sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.</p>
Depositien für Bussen und Kosten	<p>Art. 72 Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositien für Bussen und Kosten einzuziehen, Die Festsetzung der Busse und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.</p>
Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	<p>Art. 73 Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.</p>

Inkrafttretung

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 74

Die vorliegende Polizeiverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2008 nach der amtlichen Veröffentlichung auf den 01. Januar 2009 in Kraft.

Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 08. August 1983 aufgehoben.

Ellikon an der Thur, 12. Dezember 2008

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Schreiber:

Rudolf Winkler

Norbert Wehrli